

**Mit Zustellungsurkunde**

Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG  
vertreten durch den Geschäftsführer  
der Komplementärin,  
Herrn Dr. Roland Gerner  
Heraeusstraße 12 - 14  
63450 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**IV/F 43.4 Pas -1171/12- Gen 26/14**

Bearbeiter: Herr Christian Passet

Durchwahl: 069 2714 4991

Datum: 4. Dezember 2014

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG  
für eine Anlage nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -  
4. BImSchV)**

**Projekt:** Kapazitätserweiterung Gebäude 621 (E)

**Ihr Antrag vom 24. Juli 2014, eingegangen am 31. Juli 2014**

## **G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

### **I. Entscheidung**

#### **I.1 GENEHMIGUNG**

Auf ihren Antrag wird der

**Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG  
vertreten durch den Geschäftsführer der Komplementärin  
Herrn Dr. Roland Gerner  
Heraeusstraße 12 - 14  
63450 Hanau**

nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 63450 Hanau, Heraeusstraße 12 - 14  
Grundbuch Gemarkung: Hanau  
Flur: 48  
Flurstück: 64/19  
Gebäude: 621 (E2)

die Pharma-Bulkware-Produktion gemäß den Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben.

## I.2 ART UND UMFANG DER ANLAGE, GENEHMIGUNGSGEGENSTAND

Die Genehmigung berechtigt zur

- Erhöhung der Produktionskapazität von Dacarbazin in Linie E.27, ( ) in Linie E.32, Thiotepa in Linie E.37.10 und Arsentrioxid in Linie E.37.20 sowie zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Linie E.37.30 mit dem Produkt ( ). Genehmigt sind die folgenden Produktionskapazitäten:
  - Linie E.27 (Dacarbazin): ( ) Chargen/a - ( ) kg/Charge - ( ) kg/a
  - Linie E.32 ( ( ) ): ( ) Chargen/a - ( ) kg/Charge - ( ) kg/a  
( )
  - Linie E.37.10 (Thiotepa): ( ) Chargen/a - ( ) kg/Charge - ( ) kg/a
  - Linie E.37.20 (Arsentrioxid): ( ) Chargen/a - ( ) kg/Charge - ( ) kg/a
  - Linie E.37.30 ( ( ) ): ( ) Chargen/a - ( ) kg/Charge - ( ) kg/a
- Errichtung und zum Betrieb eines Abfüllisolators E.37.A020, Gebäude 621, Raum 1.13
- Änderung der Betriebsweise der Wäscher E.37.K001 und E.37.K002

## I.3 KOSTEN

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

### **Herstellung organischer Feinchemikalien**

## III. Eingeschlossene Entscheidungen

Folgende wasserrechtlichen Verfahren sind in die Genehmigung eingeschlossen:

- Anzeige gemäß § 41 HWG für:
  - Lagerung neuer Stoffe und Erhöhung der Lagermenge im Rohstoff- und Produktlager, Geb. 621 (E2), V = 6,8 m<sup>3</sup>, WGK 3, GST C
  - Lagerung von Chloroform im VbF-Container, Geb. 621 (E2) Hof, V = 1,98 m<sup>3</sup>, WGK 3, GST C
  - Lagerung von Lösemittelabfällen und wässrigen Abfalllösungen im Lager Raum E.24, V = < 1 m<sup>3</sup>, WGK 3, GST B

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag vom 24. Juli 2014
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis vom 24. Juli 2014
- Unterlagen aus den Nachforderungen vom 2. September 2014, vorgelegt mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 (N1)
- Unterlagen aus den Nachforderungen vom 13. Oktober 2014, vorgelegt mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 (N2)

Die vollständigen Antragsunterlagen - 1 Ordner - bestehen insgesamt aus:

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Anschreiben zum Genehmigungsantrag vom 24. Juli 2014	1
	Anschreiben zu den Nachtragsunterlagen vom 02. Oktober 2014 (N1)	3
	Anschreiben zu den Nachtragsunterlagen vom 22. Oktober 2014 (N2)	2
<b>1</b>	<b>Genehmigungsantrag</b>	<b>8</b>
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4
	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG -- <i>nicht ausgefüllt, da vorzeitiger Beginn nicht beantragt</i> --	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
	Stellungnahme des Betriebsrats	1
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Inhaltsdarstellung der Unterlagen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	<b>1</b>
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>3</b>
	Textliche Beschreibung	1
	Werksplan Hanau Heraeusstraße und Wilhelm-Rohn-Straße	1
	Aufstellungsplan - Chemiegebäude E2, 1. Obergeschoss (E2 1943-0-92, Stand 02.07.2014)	1
<b>6</b>	<b>Anlagen und Verfahrensbeschreibung</b>	<b>44</b>
	Anmerkungen	1
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 6/1: Betriebseinheiten - Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen und Verdichter u.ä. - Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. -- Seite 23 ausgetauscht durch N1 --	32
	Grundfließbild - Linie 27 Herstellung von Dacarbazin Geb. E2 1. OG (E2-2678-2-97, Stand: 30.08.2004)	1
	RI-Fließbild - Linie E27 C001, Geb. E2, 1.OG (E2-2700-1-97, Stand: 18.11.2002)	1
	RI-Fließbild - Linie E27 C002, Geb. E2, 1.OG (E2-2701-1-97, Stand: 18.11.2002)	1
	RI-Fließbild - Linie E27 B014 und F002, Geb. E2, 1.OG (E2-2704-1-97, Stand: 18.11.2002)	1
	Verfahrensfließbild - Linie 27.01-07 Dacarbazin Geb. E2 1.OG (UC 2679/2/97, Stand: 24.02.2014)	1

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Verfahrensfließbild - Linie 27.08-18 Dacarbazin Geb. 621 / E 1.OG (UC 2679/0/97, Stand: 06.05.2014)	1
	Verfahrensfließbild - E.37.10 Thiotepa Geb. E2, 1.OG (UC 2769/0/98, Stand: 13.02.2014)	1
	Verfahrensfließbild - Linie 37.20 Arsentrioxid-Herstellung Geb.E2/1.OG (E2-3517-1-08, Stand: 06.02.2008)	1
	Verfahrensfließbild - Linie E32.10-19 ████████ Herstellung (E2-3010-1-01, Stand: 06.05.2014)	1
	Verfahrensfließbild - Linie E32.20-40 ████████ Herstellung (E2-3011-1-01, Stand: 06.05.2014)	1
	R+I-Schema - ████████ Linie 37.30 (E-5566-1-14, Stand: 23.06.2014)	1
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>16+CD</b>
	Textliche Beschreibung	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge als Hilfsstoffe	3
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge als Rohstoffe	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge als Produkt	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge als Abwasser	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge als Emissionen vor der Abluftreinigung	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge als Nebenprodukte	1
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle zur Entsorgung	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im be- stimmungsgemäßen Betrieb	1
	Gefahrstoffkataster	4
	Sicherheitsdatenblätter - Heraeus, BU-Pharma ; Stand: Juli 2014	CD
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	<b>89</b>
	Textliche Beschreibung <i>-- komplett ausgetauscht (Seiten 1 bis 5) durch N1 --</i>	5
	Aktualisiertes Kapitel 8 für den gesamten Pharma-Bereich - Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen - Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 1 bis 13	42
	Übersicht NOx-Massenströme in den Teilströmen vor Emissionsquelle Nr. 39a <i>-- als Ergänzung eingefügt durch N1 --</i>	1
	Messbericht zur Durchführung von Emissionsmessungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen - Linie E.37.20 ; Bericht Nr. ES 414038 vom 05.06.2014 <i>-- als Ergänzung eingefügt durch N1 --</i>	26
	Messbericht zur Durchführung von Emissionsmessungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen - Linie E.27 ; Bericht Nr. ES 412053_BI vom 10.08.2012 <i>-- als Ergänzung eingefügt durch N1 --</i>	15
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>	<b>5</b>
	Textliche Beschreibung	2
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>10</b>
	Textliche Beschreibung	2
	Formular 10: Abwasserdaten	8
<b>11</b>	<b>Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>	<b>0</b>
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	<b>1</b>
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen</b>	<b>1</b>
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	<b>24</b>
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage - Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	6
	Sicherheitsbericht (Fortschreibung): Kapitel 5.2 - Business Unit Pharmaceutical Ingredients -- Seiten 8 und 11 ausgetauscht durch N1 -- -- Seiten 8, 11 und 17 ausgetauscht durch N2 --	18
<b>15</b>	<b>Arbeitssicherheit</b>	<b>6</b>
	Textliche Beschreibung	1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz <i>Die zweite Seite beinhaltet eigentlich: Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften</i>	2
	Erläuterungen / Anlagen zu Kapitel 15	1
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>1</b>
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>14</b>
	Textliche Beschreibung	8
	Stoffliste <span style="background-color: black; color: black;">XXXXXXXXXX</span>	1
	Auszug: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-107 vom 01.10.2012	1
	Auszug: Beständigkeitsliste (GEMÜ Apparatebau)	3
	Prüfzeugnis + Übereinstimmungserklärung -ÜHP- vom 31.03.2005	1
<b>18</b>	<b>Bauvorlagen</b>	<b>1</b>
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	<b>1</b>
<b>20</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>3</b>
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	<b>2</b>
<b>22</b>	<b>Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser</b>	<b>44</b>
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen -- als Ergänzung eingefügt durch N1 --	14
	Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG	6
	Analysenscheine des Heraeus-Spektrallabors zur Bestimmung der Pt-Gehalte, Analysennummern 1026/14 bis 1029/14 vom 11.02.2014	4
	Prüfbericht-Nr. 308b/14 der ISEGA Umweltanalytik GmbH vom 17.02.2014	3
	Grundwassergleichenplan vom 05.02.2014 erstellt durch aqua geo consult	1
	auszugsweise: Baugrunduntersuchungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme neue Kalzinierungs- und Kippöfen, Gutachten des Baugrundinstituts Langer, Projekt 024/08-01 vom 07.03.2008, hier: Seite 8 und Anhang	5
	Prüfbericht 1613/10 der ISEGA Umweltanalytik GmbH vom 23.07.2010 zur Einstufung von Erdaushub bei der Baumaßnahme Kammeröfen 5	11

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### V.1 ALLGEMEINES

#### V.1.1

Die Betreiberin der Anlage hat den Inbetriebnahmetermin der Produktionslinie E.37.30 (hier: erstmalige Produktion der Linie E.37.30 nach Beendigung der Validierungschargen) mindestens zwei Wochen vorher (Posteingang) der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 schriftlich anzuzeigen.

#### V.1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden im Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### V.1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### V.1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### V.1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### V.1.6

Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhaltanlagen betrieben wurden.

#### V.1.7

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

#### V.1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein. Ausgenommen hiervon sind folgende in dieser Anlage nicht sicherheitsbedeutsame Prozesse wie Rührprozesse, Temperaturhalte-Prozesse, Trockenvorgänge, Chromatographieprozesse, Vorhalten gefüllter Behälter.

#### V.1.9

Alle Anlagenteile sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

#### V.1.10

Die vorhandenen Betriebsanweisungen, in der folgende Themen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei Ausfall der Abluftreinigung,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,

sind an den neuen Genehmigungsbestand anzupassen.

## **V.2 LUFTREINHALTUNG**

### V.2.1 Allgemeines

#### V.2.1.1

Die Grenzwerte unter Ziffer V.2.2.1 beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

#### V.2.1.2

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

#### V.2.1.3

Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.

#### V.2.1.4

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

### V.2.2 Emissionsbegrenzungen

#### V.2.2.1

Für **Messstelle 1** im Teilstrom „Glovebox“ zur Emissionsquelle 39a werden die im Folgenden aufgeführten Emissionsbegrenzungen festgelegt:

- a) Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse III gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

**Ammoniak**

**30 mg/m<sup>3</sup>**

Stoffe der Klasse IV gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

**Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),  
angegeben als Stickstoffdioxid

**250 mg/m<sup>3</sup>**

- b) Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft, hier:

**Dichlormethan, Trichlormethan, Trifluoressigsäureanhydrid**

und **Essigsäureanhydrid** jeweils angegeben als

Masse des organischen Stoffs

**20 mg/m<sup>3</sup>**

Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft, hier:

**Essigsäure**, angegeben als Masse des organischen Stoffs

**0,10 g/m<sup>3</sup>**

Organische Stoffe insgesamt dürfen gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft

folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als

**Gesamtkohlenstoff**) nicht überschreiten:

**50 mg/m<sup>3</sup>**

Unbeschadet der o. a. Anforderungen darf beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II die Massenkonzentration im Abgas insgesamt **0,10 g/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

- c) Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft:

**0,05 mg/m<sup>3</sup>**

Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft:

**0,5 mg/m<sup>3</sup>**

Beim Vorhandensein von krebserzeugenden Stoffen mehrerer Klassen darf unbeschadet der oben genannten Werte beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II die Massenkonzentration im Abgas insgesamt **0,5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

Die krebserzeugenden Stoffe werden den Klassen gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft wie folgt zugeordnet:

**Arsen** und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),  
angegeben als As

in Klasse I

**Thiotepa**, als Stoff der Ziffer 5.2.7.1.1

in Klasse I

**[REDACTED]**, als Stoff der Ziffer 5.2.7.1.1

in Klasse I

**Dacarbazin**, als Stoff der Ziffer 5.2.7.1.1

in Klasse I

**Ethylenimin**, als Stoff der Ziffer 5.2.7.1.1

in Klasse II

**Dimethylsulfat**, als Stoff der Ziffer 5.2.7.1.1

in Klasse II

- d) Die nachstehend genannten reproduktionstoxischen Stoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft, hier:

**N-Methyl-2-pyrrolidon**

**20 mg/m<sup>3</sup>**



### V.2.3 Emissionsmessungen

#### V.2.3.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer V.2.2.1 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind bei der ersten Produktionskampagne der Linie E.37.30 nach Beendigung der Validierungschargen Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist. Die Messungen sind vom Betreiber der Anlage bei einer der oben genannten Messstellen zu beantragen.

#### V.2.3.2

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

#### V.2.3.3

Bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden.

Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

#### V.2.3.4

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

#### V.2.3.5

Die Emissionsmessungen für die Produktionslinie E.37.30 gemäß Ziffer V.2.3.1 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

#### V.2.3.6

Für alle bestehenden Produktionslinien wird der aktuelle 3-Jahres-Rhythmus bei den wiederkehrenden Messungen beibehalten.

### V.2.4 Messplan / Messtermin / Messbericht

#### V.2.4.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259<sup>1</sup>). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

---

<sup>1</sup> siehe unter [http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259\\_Mustermessplan.pdf](http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)

#### V.2.4.2

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

#### V.2.4.3

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht<sup>2</sup> zu verwenden.

#### V.2.4.4

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mondstraße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

#### V.2.4.5

Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

### **V.3 ANLAGENSICHERHEIT**

#### V.3.1

Das überarbeitete Explosionsschutzdokument für Linie E.37 ist spätestens zusammen mit der Inbetriebnahmemitteilung (siehe Ziffer V.1.1) in zweifacher Ausfertigung an die Genehmigungsbehörde zu übersenden. Eine weitere Ausfertigung ist zeitgleich dem Brandschutzamt der Stadt Hanau vorzulegen.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **V.4 BRANDSCHUTZ**

#### V.4.1

Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage / des Gebäudes ist das jeweilige Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.

#### V.4.2

Der unteren Katastrophenschutzbehörde sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>2</sup> siehe unter <http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>  
„Muster-Emissionsmessbericht“

## **V.5 ABFALLRECHT**

### V.5.1

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

### V.5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

## **V.6 WASSERWIRTSCHAFT**

### V.6.1 Industrielles Abwasser

#### V.6.1.1

Als Kriterium für die Einleitung von Abwasser aus der Herstellung von Thiothepa ist eine Umweltqualitätsnorm beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie ermitteln zu lassen. Andernfalls ist das Abwasser als Abfall zu entsorgen.

#### V.6.1.2

Die bei der Herstellung von Arsentrioxid anfallende und in der Chargenanlage behandelte jährliche Abwassermenge ist zu erfassen und im Eigenkontrollbericht für die Abwasseranlage aufzuführen.

#### V.6.1.3

Im Rahmen der Eigenkontrolle ist das Abwasser nach der Chargenbehandlung auf Arsen zu untersuchen. Die Ergebnisse sind im Eigenkontrollbericht darzustellen.

#### V.6.1.4

Die Arbeitsanweisung zum Betrieb der Wäscher E.37.K001 und E.37.K002 ist vorzulegen.

#### V.6.1.5

Das Abwasserkataster ist zu ergänzen und zu aktualisieren.

#### V.6.1.6

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vorgelegte Abwasserbilanz ist aufgrund der geänderten Abwassermengen zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Eigenkontrollbericht für die zentrale Abwasserbehandlungsanlage darzustellen.

### V.6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

#### V.6.2.1

Die Zulassung der neuen Auffangwannen im Lager für Lösemittelabfälle/wässrige Abfalllösungen, Raum E.24, Geb. 621 ist dem Dezernat IV/F 41.4 vor Inbetriebnahme vorzulegen.

#### V.6.2.2

Die neuen Auffangwannen im Lager für Lösemittelabfälle/wässrige Abfalllösungen, Raum E.24, Geb. 621 sind einer Sachverständigenprüfung gemäß § 23 VAwS nach wesentlicher Änderung zu unterziehen.

#### V.6.2.3

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch regelmäßige Kontrollgänge auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.

#### V.6.2.4

Unabhängig von Ziffer V.6.2.2 sind die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten.

#### V.6.2.5

Für Anlagen der Gefährdungsstufe B und höher ist eine Betriebsanweisung gemäß § 3 Nr. 6 VAwS aufzustellen. In der Betriebsanweisung ist ebenfalls die Häufigkeit der unter den Ziffern V.6.2.2 und V.6.2.3 geforderten Kontrollen festzulegen.

### **V.7 ÜBERWACHUNG VON BODEN UND GRUNDWASSER**

#### V.7.1

In einem Turnus von 5 Jahren sind die Grundwasser-Messstellen/Brunnen B59, B50, B53 und B66 auf die im Ausgangszustandsbericht (Kapitel 22 der Antragsunterlagen) festgelegten Leitparameter zu untersuchen. Das Ergebnis ist gutachterlich zu bewerten und der zuständigen Überwachungsbehörde zur Bewertung zuzuleiten.

## **VI. Begründung**

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist i. V. m. Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I S. 406) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. September 2011 (GVBl. Nr. 17 vom 27.09.2011 S. 420) und § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18).

## **Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Gebäude 621 (KG, EG, 1. OG) mit folgenden Betriebseinheiten:
  - E.19, E.20, E.21, E.27/E.32, E.37 und E.49 (Herstellung diverser Wirkstoffe in der Antitumormedizin)
  - E.28, E.29 und E.31 (Chemikalienlager)
  - E.53 (Abluftreinigung)
  - E.54 (Chemieabwasser)
  - E.55 und E.58 (Versorgungseinrichtungen)
- Außenbereich (Hof) von Gebäude 621 mit folgenden Betriebseinheiten:
  - E.52.03 (Lösemittellagercontainer)
  - E.53.10 (Abluftreinigung)
- Gebäude 787 (KG, EG, 1. OG, 2. OG) mit folgenden Betriebseinheiten
  - 787.08 und 787.32 (Herstellung diverser Wirkstoffe in der Antitumormedizin)
  - 787.09 (Eindampfen von organischen Mutterlaugen)
  - 787.16 (Abluftreinigung)
  - 787.21 (Chemikalienlager)
- Außenbereich zwischen Gebäude 784 und 787 mit folgenden Betriebseinheiten:
  - 787.16.06 (Abluftreinigung)
  - 787.21 (Chemikalienlager / Lagercontainer)
- Außenbereich westlich von Gebäude 785 mit folgenden Betriebseinheiten:
  - 787.14.42 (Tanklager)

## **Genehmigungshistorie**

Die bestehende Anlage wurde am 2. Dezember 2004 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau unter dem Az.: IV/Hu 43.3-1171/12-Gen08/04 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage (Kapazitätserweiterung Carbo-Platin / Stilllegung Wäscher W38) wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 31. Oktober 2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt unter dem Az.: IV/F 43.4 Pas -1171/12- Gen 14/13 genehmigt.

## **Verfahrensablauf**

Die Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG hat am 24. Juli 2014 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Pharma-Bulkware-Produktion auf ihrem Werksgelände im Gebäude 621 (E2) zu erteilen. Geplant ist die Erweiterung der Produktionskapazität der Linien E.27 (Dacarbazin), E.32 (■■■■■■■■■■), E.37.10 (Thiotepa) und E.37.20

(Arsentrioxid) sowie der Betrieb einer weiteren Produktionslinie (Linie E.37.30 - [REDACTED]) in der Glovebox (Linie E.37). Zudem soll die Betriebsweise der Wäscher E.37.K001 und E.37.K002 individuell auf die jeweilige Produktionslinie angepasst werden und ein Abfüllisolator (E.37.A020) in Raum 1.13 in Gebäude 621 errichtet und betrieben werden.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden des Regierungspräsidiums Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, den zuständigen Behörden des Magistrats der Stadt Hanau sowie dem Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 2. Oktober 2014 sowie am 22. Oktober 2014 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 28. Oktober 2014 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht zu besorgen.

### **Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Die hier wesentlich geänderte Pharma-Bulkware-Produktion stellt anorganische, metallorganische und organische Stoffe her, bei denen es sich insbesondere um Wirkstoffe in der Antitumormedizin handelt und fällt unter den Abschnitt 4.5 (Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens) aus Anhang I der IVU-Richtlinie (Richtlinie 2008/1/EG).

Für den Bereich der Chemischen Industrie stehen mehrere BVT-Merkblätter zur Auswahl, von denen einige schon aufgrund ihres Namens auszuschließen sind. Es bleiben übrig:

<b>BVT-Merkblatt</b>	<b>Geltungsbereich</b>
Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere (LVIC-S)	4.2 d) + e)
Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC)	4.2 a) - e), 4.3, 4.4, <b>4.5</b> und 4.6
Herstellung organischer Grundchemikalien (LVOC)	4.1 a) - g)
Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC)	4.1 j), 4.4, <b>4.5</b> und 4.6

Aufgrund ihres Geltungsbereiches kommen mit SIC und OFC für diese Anlage zwei BVT-Merkblätter in Frage. Es ist also zu klären, ob die stattfindenden Reaktionen und hergestellten Produkte eher der organischen oder der anorganischen Chemie zuzuordnen sind.

Die Produktionslinien E.19 und E.20 (Cis-Platin) sind die einzigen, bei denen rein anorganische Reaktionen stattfinden sowie ein anorganisches Produkt entsteht. Ansonsten werden überwiegend metallorganische (z.B. Carbo-Platin) oder organische (z.B. Dacarbazin) Verbindungen hergestellt.

Die Herstellung organischer Grundchemikalien umfasst auch den Abschnitt 4.1 g) (metallorganische Verbindungen) aus Anhang I der IVU-Richtlinie. Im Sinne der IVU-Richtlinie sind metallorganische Verbindungen zu den organischen Chemikalien zu zählen. Daher wird das BVT-Merkblatt für die Herstellung organischer Feinchemikalien als maßgeblich für diese Anlage angesehen.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a UVPG am 3. November 2014 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 45/2014 S. 960) veröffentlicht.

## **Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.19, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die hier wesentlich geänderte Anlage befand sich am 2. Mai 2013 in Betrieb. Daher ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein AZB für die gesamte Anlage zu erstellen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft (siehe hierzu § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Da dieser Änderungsantrag der Erste nach dem 7. Januar 2014 ist, ist ein AZB für die gesamte Anlage erforderlich. Die Antragstellerin hat einen solchen AZB in Kapitel 22 der Antragsunterlagen vorgelegt.

## **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG sichergestellt werden können.

Folgende Stellen und Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau
  - Bauaufsichtsamt hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange
  - Brandschutzamt hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange
  - Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service hinsichtlich wassertechnischer Fragen
  
- Die Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises
  - Kreisgesundheitsamt hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost
  - Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
  - Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost
  - Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Lärm)
  - Dezernat IV/F 45.2 - Arbeitsschutz (Finanzen, Luftfahrt, Metall, Kfz.-Wesen, Einzelhandel)

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 1. Hs. BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht waren anhand der eingereichten Antragsunterlagen insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen.

### **Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)**

Dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Schutzgedanken trägt die TA Luft durch Festsetzung von Immissionswerten, Immissionszusatzbelastungen und Depositionswerten für bestimmte Luftschadstoffe Rechnung.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- wegen geringer Emissionsmassenströme (Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- wegen einer geringen Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung

entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, sofern nicht hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen.



## Prüfung der Emissionsmassenströme

Nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 von Hundert der in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt. Der Massenstrom nach Buchstabe a) ergibt sich aus der Mittelung über die Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit dem bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen.

In der bestehenden Pharma-Bulkware-Produktion werden diverse Roh- und Hilfsstoffe eingesetzt. Als Emissionen kommen organische Stoffe, gasförmige anorganische Stoffe, krebserzeugende Stoffe sowie reproduktionstoxische Stoffe in Betracht. In den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft sind u.a. für Stickstoffdioxid sowie für Arsen und seine anorganischen Verbindungen Immissionswerte festgelegt.

Durch die hier beantragte Änderung erhöhen sich die Emissionszeiten und damit auch die Gesamtemissionen an Stickstoffdioxid (durch die Linien E.27 und E.37.20) sowie Arsen (durch die Linie E.37.20). Die Bagatellmassenströme liegen bei 0,0025 kg/h für Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As und 20 kg/h für Stickstoffoxide (NO und NO<sub>2</sub>), angegeben als NO<sub>2</sub>.

Arsen: Von der Gesamtanlage werden bei Ausschöpfung des festgelegten Grenzwertes 0,00005 kg/h emittiert, was weit unterhalb des Bagatellmassenstroms liegt. Die 0,00005 kg/h entfallen komplett auf den Betrieb der Linie E.37.20. Durch die Kapazitätserweiterung kommen die Emissionsereignisse bei voller Ausschöpfung der Genehmigung fünfmal so oft vor.

Stickstoffdioxid: Von der Gesamtanlage werden bei Ausschöpfung der festgelegten Grenzwerte 0,67 kg/h emittiert, was weit unterhalb des Bagatellmassenstroms liegt. Davon entfallen 0,25 kg/h auf Linie E.37.20 und 0,16 kg/h auf Linie E.27. Durch die Kapazitätserweiterungen an beiden Linien können die Emissionsereignisse nun jeweils bis zu fünfmal so oft vorkommen.

Trotz der Erhöhung des Grenzwertes für Stickstoffoxide an Messstelle 1 und der damit verbundenen Erhöhung des möglichen Massenstroms kommt es vermutlich pro Emissionsereignis zu weniger Luftemissionen, da die Abluftreinigung durch die ebenfalls beantragte Änderung der Betriebsweise der Wäscher in Bezug auf Stickoxide verbessert wird.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die hier beantragte Änderung der Pharma-Bulkware-Produktion nicht hervorgerufen werden können, sofern keine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft erforderlich ist.

Nach Landmann/Rohmer (Kommentar zum Umweltrecht, 69. Ergänzungslieferung 2013, TA Luft 4.6.1.1 Ermittlung im Genehmigungsverfahren, Rn 4; Stand: Mai 2003 - EL 40) können in entsprechender Anwendung der Nr. 4.6.1.1 TA Luft Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung in der Regel dann nicht hergeleitet werden, wenn die Emissionsmassenströme geringer sind, als die für die jeweiligen Stoffe unter Nr. 5.2 der TA Luft festgelegten Massenkonzentrationswerte multipliziert mit einem Volumenstrom von 50.000 m<sup>3</sup>/h.

Es sind nun also die Schadstoffe zu betrachten, die von der Anlage emittiert werden können und für die unter Nr. 5.2 TA Luft eine Begrenzung der Massenkonzentration angegeben ist.

Die entsprechenden Stoffe sind diesem Genehmigungsbescheid in der Nebenbestimmung V.2.2.1 sowie in den Nebenbestimmungen VI.2.2.2, VI.2.2.4, VI.2.2.5, VI.2.2.6, VI.2.2.7 und VI.2.2.8 des Genehmigungsbescheides vom 31. Oktober 2013 unter Az.: IV/F 43.4 Pas - 1171/12- Gen 14/13 mit den jeweils festgelegten Grenzwerten genannt. In den Antragsunterlagen werden für die Emissionsquellen folgende Abgasvolumenströme angegeben:

- Quelle 39a (Messstelle 3): 35.000 m<sup>3</sup>/h (davon 3.000 m<sup>3</sup>/h relevant)
- Quelle 464 (Messstelle 5): 10.000 m<sup>3</sup>/h
- Quelle 478 (Messstelle 6): 7.400 m<sup>3</sup>/h
- Quelle 497 (Messstelle 4): 1.500 m<sup>3</sup>/h
- Quelle 501 (Messstelle 7): 13.200 m<sup>3</sup>/h
- Quelle 507 (Messstelle 8): 2.600 m<sup>3</sup>/h

An Messstelle 3 werden keine Messungen mehr durchgeführt (siehe Nebenbestimmung VI.2.2.3 aus dem Genehmigungsbescheid vom 31. Oktober 2013 unter Az.: IV/F 43.4 Pas - 1171/12- Gen 14/13). Die Messungen finden nun unter anderem an Messstelle 1 (1.000 m<sup>3</sup>/h) und Messstelle 2 (2.000 m<sup>3</sup>/h) statt, die in zwei der Teilströme liegen, die zur Sammelquelle 39a führen. Die Abgasvolumenströme an diesen Messstellen liegen damit deutlich unter den für die Quelle angegebenen 35.000 m<sup>3</sup>/h. Der maximale Volumenstrom von 45.000 m<sup>3</sup>/h an Quelle 39a wird aktuell aus betriebstechnischen Gründen nicht voll ausgeschöpft.

Alle Volumenströme liegen zusammen unterhalb von 50.000 m<sup>3</sup>/h, wodurch die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung nicht hergeleitet werden kann. Die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für die genannten Schadstoffe ist daher nicht erforderlich.

### **Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)**

Nachdem die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) geprüft waren, war nun festzustellen, ob seitens des Betreibers Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Emissionen) getroffen wird. Eine dieser Vorsorgemaßnahmen ist die Begrenzung an Emissionen von Luftschadstoffen. Die Begrenzungen richten sich für die oben aufgeführten Emissionsquellen bzw. Messstellen nach den Vorschriften der TA Luft. Mit den dort festgelegten Grenzwerten ist ausreichend Vorsorge getroffen, dass die Kriterien zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicher eingehalten werden.

### **Abfallvermeidung/Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung waren durch die Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass Sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.5 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

### **Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)**

Durch die Änderung der Anlage fällt keine Abwärme an, welche technisch genutzt werden könnte. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt.

### **Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte in Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese waren bereits Gegenstand früherer Genehmigungsbescheide und gelten fort (siehe Ziffer V.1.4). Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Dies trifft auch auf die Rückführungspflicht aus § 5 Abs. 4 BImSchG zu, die dort in Satz 1 wie folgt formuliert ist:

- Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Anforderungen zur Betriebseinstellung erfüllt werden.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)**

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen und Behörden haben in Ihren jeweiligen Stellungnahmen keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Änderungen geäußert. Bei einigen Stellen und Behörden ist diese Aussage allerdings an die Einhaltung der jeweils vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gebunden, die unter Abschnitt V. aufgeführt sind.

Zusätzliche Hinweise für die Betreiberin von einigen Stellen und Behörden sind im Anhang 1 unter Abschnitt H.3 aufgeführt.

### **Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

## **Begründung der Nebenbestimmungen**

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Hinsichtlich der unter Abschnitt V. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen liegen diese Voraussetzungen vor.

### **zu V.1 Allgemeines**

Die Nebenbestimmungen sollen die Überwachung der Anlage durch die zuständigen Behörden erleichtern und Missverständnisse hinsichtlich der in den Antragsunterlagen bzw. im vorliegenden Genehmigungsbescheid getroffenen Regelungen ausschließen. Hier ist insbesondere Nebenbestimmung V.1.4 zu beachten, da in diesem Bescheid einige Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden nicht noch einmal aufgeführt wurden.

Die Betreiberin möchte an der Anlage diverse Änderungen vornehmen, die im Abschnitt I.2 aufgeführt sind. Dies umfasst vor allem die Erhöhung der genehmigten Produktionskapazitäten durch Erhöhung der genehmigten Chargenzahl pro Jahr. Da dies ohne Änderung der Anlagenteile, verwendeten Stoffe und Stoffmengen pro Charge erfolgt, ist eine Mitteilung der Inbetriebnahme hierfür nicht erforderlich. Die genehmigten Mengen stehen der Betreiberin mit Erhalt des Genehmigungsbescheides zur Verfügung.

Die Errichtung und der Betrieb des Abfüllisolators E.37.A020 sowie die Änderung der Betriebsweise der Wäscher E.37.K001 und E.37.K002 sind ebenfalls nicht an eine zuvor bei der Genehmigungsbehörde eingegangene Inbetriebnahmemitteilung gebunden. Die entsprechenden Maßnahmen können mit Erhalt des Genehmigungsbescheides umgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebenbestimmungen V.1.6, V.1.7, V.1.10 sowie V.6.1.4 zum Zeitpunkt der jeweiligen Umsetzung erfüllt werden müssen.

Die in Nebenbestimmung V.1.1 geforderte Mitteilung des Inbetriebnahmetermins bezieht sich daher nur auf die Errichtung und den Betrieb der neuen Produktionslinie E.37.30 (██████████). In dieser Linie kommen neue relevante Stoffe zum Einsatz, die u.a. eine Ergänzung der Emissionsbegrenzungen notwendig gemacht haben und sich dementsprechend Nebenbestimmungen an den Termin der Inbetriebnahme knüpfen (siehe Ziffern V.2.3.1, V.3.1 sowie V.6.2.1).

### **zu V.2 Luftreinhaltung**

#### **zu V.2.1 Allgemeines**

Mit den Nebenbestimmungen V.2.1.1 bis V.2.1.4 werden die allgemeinen Randbedingungen, die für alle immissionsschutzrechtlichen Emissionsbegrenzungen gelten, festgehalten.

#### **zu V.2.2 Emissionsbegrenzungen**

Durch den Betrieb der neuen Produktionslinie E.37.30 wurde eine Anpassung der Grenzwerte an Messstelle 1 notwendig. Die Emissionsbegrenzungen entsprechen den in den Antragsunterlagen beantragten Grenzwerten. Damit wurde auch dem Antrag der Betreiberin entsprochen, den Grenzwert für Stickstoffoxide an Messstelle 1 von 160 mg/m<sup>3</sup> auf 250 mg/m<sup>3</sup> anzuheben.

Im Zuge der letzten wesentlichen Änderung der Anlage - siehe „Genehmigungshistorie“ in Abschnitt VI. - ist der Grenzwert an Messstelle 3 im Sammelkamin 39a entfallen und wurde dafür jeweils in den relevanten Teilströmen festgelegt. Im Zuge der anschließenden Messungen hat sich gezeigt, dass es aufgrund der Verfahrensbedingungen im Teilstrom an Messstelle 1 kurzzeitig zu Überschreitungen der Massenkonzentration von  $160 \text{ mg/m}^3$  kommen kann. Daher hat die Betreiberin für diesen Teilstrom beantragt, den Grenzwert entsprechend Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft auf  $250 \text{ mg/m}^3$  festzulegen. Der Volumenstrom an Messstelle 1 beträgt  $1.000 \text{ m}^3/\text{h}$ . Durch die Grenzwerterhöhung erhöht sich der maximal erlaubte Massenstrom von  $0,16 \text{ kg/h}$  auf  $0,25 \text{ kg/h}$ . Bei einer konservativ geschätzten Emissionsdauer von 150 Stunden im Jahr kann die Anlage theoretisch zusätzliche  $13,5 \text{ kg}$  Stickstoffoxide pro Jahr emittieren. Durch die Anpassung der Betriebsweise der Wäscher E.37.K001 und E.37.K002 wird sich die Emission aber vermutlich verringern, da die Abluftreinigung in Bezug auf Stickstoffoxide optimiert wird. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde entspricht die Abluftreinigung dem Stand der Technik. Dem Antrag auf Erhöhung des Grenzwertes im Rahmen der Vorgaben der TA Luft wurde daher stattgegeben.

Der Grenzwert für N-Methyl-2-pyrrolidon wird auf  $20 \text{ mg/m}^3$  festgesetzt. Gemäß TA Luft sind reproduktionstoxische Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes unter Berücksichtigung der Wirkungsstärke der Stoffe zu begrenzen. Die Antragstellerin hält den Stoff aufgrund seines Arbeitsplatzgrenzwertes von  $82 \text{ mg/m}^3$  für vergleichbar mit den Stoffen der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft und beantragt einen Grenzwert von  $20 \text{ mg/m}^3$ . Die Genehmigungsbehörde folgt dieser Ansicht. Unter Berücksichtigung, dass bei einer Konzentration von  $82 \text{ mg/m}^3$  über einen Zeitraum von 40 Stunden in der Woche eine Gefährdung nicht zu erwarten ist, dürfte bei Einhaltung des Grenzwertes von  $20 \text{ mg/m}^3$  bei einer Emissionsdauer von 40 Stunden pro Jahr eine Gefährdung ebenfalls nicht zu erwarten sein.

### zu V.2.3 Emissionsmessungen

Zur Überprüfung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte müssen Emissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

Um nachzuweisen, dass die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte an Messstelle 1 beim Betrieb der Linie E.37.30 eingehalten werden, ist eine entsprechende Messung bei der ersten Produktionskampagne dieser Linie nach Beendigung der Validierungschargen durchzuführen. Gemäß TA Luft (Nr. 5.3.2.1 Abs. 2) sollen erstmalige Messungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorgenommen werden. Dies trifft aber nur bei kontinuierlichem Betrieb zu. Im vorliegenden Fall wird chargenweise mit wechselnden Produkten in Produktionskampagnen produziert. Die Validierungschargen entsprechen hier dem „Einfahren“ der Anlage zur Erreichung des ungestörten Betriebes.

Um die Messergebnisse beurteilen zu können, müssen noch die erforderlichen Betriebsparameter gemessen und die Auslastung der Anlage während den Messungen vermerkt werden. Abhängig davon, ob die Betriebsbedingungen überwiegend unveränderlich oder veränderlich sind, sind unterschiedlich viele Messungen mit einer definierten Dauer nötig, um das Emissionsverhalten der Anlage bewerten zu können.

Im Anschluss an die erstmalige Messung sollen jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederkehrende Messungen durchgeführt werden (Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft).

Für alle anderen Produktionslinien bleibt der jeweilige aktuelle 3-Jahres-Rhythmus bestehen, da sich keine Änderungen an den jeweiligen Emissionsmassenkonzentrationen ergeben.

#### zu V.2.4 Messplan / Messtermin / Messbericht

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Emissionsmessungen zu gewährleisten, sind vor der Messung Messpläne zu erstellen und durch die zuständigen Behörden zu prüfen. Damit für die zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden Gelegenheit besteht, an den Messungen teilzunehmen, muss der Messtermin rechtzeitig bei diesen Behörden bekannt gemacht werden. Mit den Nebenbestimmungen V.2.4.1 und V.2.4.2 wird dies sichergestellt.

Die restlichen Nebenbestimmungen dienen dazu, dass die zuständigen Behörden die Messergebnisse sowie alle zur Beurteilung notwendigen Parameter schnellstmöglich erhalten und die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüfen können.

#### **zu V.3 Anlagensicherheit**

Der Betriebsbereich der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG am Standort Heraeusstraße 12-14 in 63450 Hanau unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), weil im bestimmungsgemäßen Betrieb gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind oder sein können, die die in Anhang I zur Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten.

Die Pharma-Bulkware-Produktion ist Teil dieses Betriebsbereiches, überschreitet aber für sich genommen keine der in Anhang I zur Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen.

Von den beantragten Änderungen sind auch sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Eine entsprechende Fortschreibung des Kapitels für die Pharma-Bulkware-Produktion aus dem Sicherheitsbericht liegt dem Kapitel 14 der Antragsunterlagen bei. Die Anpassung des Explosionsschutzdokuments für die Betriebseinheit Linie E.37 an die neue Produktionslinie E.37.30 steht noch aus. Das angepasste Explosionsschutzdokument muss vor der Inbetriebnahme bei den zuständigen Stellen und Behörden vorliegen.

#### **zu V.4 Brandschutz**

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der unter den Abschnitten V.3 und V.4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage nach der Änderung vorgetragen hat.

#### **zu V.5 Abfallrecht**

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

#### **zu V.6 Wasserwirtschaft**

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Die Nebenbestimmung V.6.1.1 ist erforderlich, um die Verschleppung kanzerogener Stoffe in die Umwelt zu vermeiden.

## **zu V.7 Überwachung von Boden und Grundwasser**

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre zu untersuchen. Die regelmäßigen Grundwassermessungen müssen zeitnah dokumentiert und der Behörde vorgelegt werden, um die Überwachung sicherzustellen.

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Passet

# Anhang 1 - Hinweise

## H.1 Hinweise auf Termine und Fristen

### H.1.1

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- V.1.1 Inbetriebnahmemitteilung der Linie E.37.30
- V.1.6 Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen über den Betrieb der Anlage
- V.1.7 Unterweisung der Mitarbeiter
- V.2.3.1 Termin der Inbetriebnahmemessung für Linie E.37.30
- V.2.3.5 Turnus der wiederkehrenden Messungen für Linie E.37.30
- V.2.3.6 Turnus der wiederkehrenden Messungen für die bestehenden Linien
- V.2.4.2 Vorlage Messplan bei HLUG und Überwachungsbehörde
- V.2.4.4 Aufbewahrungsfrist von Unterlagen bei der Messstelle
- V.3.1 Vorlage Explosionsschutzdokument vor Inbetriebnahme
- V.6.2.1 Vorlage Zulassung neuer Auffangwannen vor Inbetriebnahme
- V.7.1 Turnus der Grundwasseruntersuchung

## H.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

### H.2.1

Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

### H.2.2

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

### H.2.3

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

## H.3 Hinweise der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden

### H.3.1

Die Gefährdungsbeurteilung unter anderem nach Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung ist anzupassen.





## H.5 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

### H.5.1

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S.1462)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S.1108, 2625)	02.09.2014 (BGBl. I S.1474)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S.763)	12.12.2013 (GVBl. I S.687) (Inkrafttreten 07.01.2014)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S.1246)	05.02.2009 (BGBl. I S.160) 19.10.2013 (BGBl. I S.3836)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S.2179)	19.07.2010 (BGBl. I S.960)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S.3379)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S.502)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S.1554)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)	08.11.2011 (BGBl. I S.2178)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)	02.07.2013 (BGBl. I S.1943)
(BImSchG VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz	Neufassung 13.10.2009 (GVBl. I S.406)	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	02.05.2013 (BGBl. I S.973)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S.1598)	14.08.2013 (BGBl. I S.3230)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	ber. S. 3991
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. Nr. L 179 S. 3)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	15.07.2013 (BGBl. I S.2514)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl. I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S. 4)	
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. I S.290)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41,S.1) s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl. I S.409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)	In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBl. I S.1937)	21.06.2005 (BGBl. I S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	01.08.2013 (GVBl. I S.514)
WasgefStAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)

## Anhang 2 - Gliederung des Bescheides

<b>I. Entscheidung</b>	<b>1</b>
<b>I.1 GENEHMIGUNG</b>	<b>1</b>
<b>I.2 ART UND UMFANG DER ANLAGE, GENEHMIGUNGSGEGENSTAND</b>	<b>2</b>
<b>I.3 KOSTEN</b>	<b>2</b>
<b>II. Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	<b>2</b>
<b>III. Eingeschlossene Entscheidungen</b>	<b>2</b>
<b>IV. Antragsunterlagen</b>	<b>3</b>
<b>V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>6</b>
<b>V.1 ALLGEMEINES</b>	<b>6</b>
<b>V.2 LUFTREINHALTUNG</b>	<b>7</b>
V.2.1 Allgemeines	7
V.2.2 Emissionsbegrenzungen	7
V.2.3 Emissionsmessungen	9
V.2.4 Messplan / Messtermin / Messbericht	9
<b>V.3 ANLAGENSICHERHEIT</b>	<b>10</b>
<b>V.4 BRANDSCHUTZ</b>	<b>10</b>
<b>V.5 ABFALLRECHT</b>	<b>11</b>
<b>V.6 WASSERWIRTSCHAFT</b>	<b>11</b>
V.6.1 Industrielles Abwasser	11
V.6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
<b>V.7 ÜBERWACHUNG VON BODEN UND GRUNDWASSER</b>	<b>12</b>
<b>VI. Begründung</b>	<b>12</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>23</b>
<b>Anhang 1 - Hinweise</b>	<b>24</b>
<b>H.1 Hinweise auf Termine und Fristen</b>	<b>24</b>
<b>H.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht</b>	<b>24</b>
<b>H.3 Hinweise der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden</b>	<b>24</b>
<b>H.4 Zuständige Überwachungsbehörden</b>	<b>25</b>
<b>H.5 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis</b>	<b>26</b>
<b>Anhang 2 - Gliederung des Bescheides</b>	<b>27</b>